



Allgemeine Geschäftsbedingungen

der Terramare-Travel GmbH für die Vermittlung von Reiseleistungen

I. Allgemeines

1.

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für alle Buchungen von Reiseleistungen zwischen der Terramare-Travel GmbH, Heizenstraße 18, 52062 Aachen (im Folgenden: „Terramare“) und dem Reisegast (nachfolgend: „Kunde“). Die allgemeinen Geschäftsbedingungen ergänzen die gesetzlichen Vorschriften der § 651 a-y Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) und der Art. 250 und Art. 251 des Einführungsgesetzes zum BGB (EGBGB) und füllen diese aus.

2.

Kunde im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind sowohl Verbraucher als auch Unternehmer.

3.

Verbraucher im Sinne dieser Geschäftsbedingungen ist jede natürliche Person, die ein Rechtsgeschäft zu Zwecken abschließt, die überwiegend weder ihrer gewerblichen noch ihrer selbstständigen beruflichen Tätigkeit zugerechnet werden können. Unternehmer im Sinne dieser Geschäftsbedingungen sind natürliche oder juristische Personen oder rechtsfähige Personengesellschaften, mit denen in Geschäftsbeziehung getreten wird und die bei Abschluss eines Rechtsgeschäftes in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbstständigen beruflichen Tätigkeit handeln.

4.

Abweichende entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.

5.

Die Regelungen zu I. gelten für die Vermittlung von Reiseleistungen nach § 651a Abs.3 S.1 BGB (II. der AGB), Vermittlung verbundener Reiseleistungen nach § 651w BGB (III. der AGB) und Vermittlung von Pauschalreisen nach § 651v BGB (IV. der AGB)

II. Vermittlung von Reiseleistungen nach § 651 a Abs. 3 S. 1 BGB

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden allgemeinen Geschäftsbedingungen unter II. gelten nur, wenn die vermittelte Reiseleistung weder



- Teil einer verbundenen Reiseleistung (s. III.) noch
- Teil einer Pauschalreise (s. IV.)

ist.

Ein Formularblatt wird gesetzlich nicht vorgegeben.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

2.1.

Buchungsanfragen durch den Kunden können mündlich, telefonisch, per E-Mail, SMS, per Fax oder schriftlich erfolgen. Die Buchungsanfrage stellt noch kein verbindliches Angebot des Kunden auf Abschluss eines entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrages (nachstehend „Vermittlungsauftrag“) dar.

2.2.

Ein Vertrag über die Vermittlung von Reiseleistungen kommt zwischen dem Kunden und Terramare zustande, wenn Terramare den Vermittlungsauftrag des Kunden annimmt. Auftrag und Annahme bedürfen keiner bestimmten Form, insbesondere kann die Annahme des Vermittlungsauftrags in anderer Form als der Vermittlungsauftrag erfolgen.

2.3.

Wir der Vermittlungsauftrag über die Nutzung elektronischer Kommunikationswege (E-Mail, Internet) erteilt, so bestätigt Terramare den Eingang des Vermittlungsauftrags unverzüglich auf elektronischem Weg. Die Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Vermittlungsauftrags dar. Sie ist lediglich dann Annahme des Vermittlungsauftrags, wenn dies ausdrücklich von Terramare erklärt wird.

2.4.

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Vertragspartner der vermittelten Leistungen gelten ausschließlich die zwischen diesen getroffenen Vereinbarungen. Dies gilt vorbehaltlich deren Wirksamkeit auch für die Reise- oder Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der vermittelten Leistung. Hinsichtlich der Beförderungsleistungen gelten die auf Grundlage von der zuständigen Verkehrsbehörde oder aufgrund internationaler Übereinkommen erlassenen Beförderungsbedingungen und Tarifbedingungen, es sei denn es ist anderes vereinbart oder es wird auf andere Regelungen hingewiesen.

3. Vertragspflichten der Terramare

3.1.

Die Leistungspflichten der Terramare ergeben sich aus den zwischen den Terramare und dem Kunden geschlossenen Vereinbarungen und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 651 a ff. BGB i.V.m. Art. 250 ff. EGBGB und §§ 675, 631 ff. BGB, es sei denn dem stehen zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegen.



3.2.

Für die Erteilung von Hinweisen und Auskünften haftet Terramare im Rahmen des Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen für die Auswahl der Informationsquelle sowie die korrekte Weitergabe der erlangten Informationen an den Kunden. Terramare ist aus einem Auskunftsvertrag mit einer vertraglichen Hauptpflicht zur Auskunftserteilung gegenüber dem Kunden nur verpflichtet, wenn eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung zwischen Terramare und dem Kunden geschlossen worden ist. Terramare haftet für die Richtigkeit erteilter Auskünfte nach § 675 Abs. 2 BGB nicht, es sei denn, dass ein besonderer Auskunftsvertrag abgeschlossen wurde.

3.3.

Terramare ist gegenüber dem Kunden nicht verpflichtet, den für die angefragte Reiseleistung günstigsten Anbieter zu ermitteln und/oder anzubieten, es sei denn dies ist ausdrücklich zwischen Terramare und dem Kunden vereinbart.

3.4.

Terramare übernimmt gegenüber dem Kunden keine Garantie nach § 276 Abs. 1 S. 1 BGB für Auskünfte zur Reiseleitung und damit zusammenhängenden Leistungen wie Preise, Buchungskonditionen oder Auskünften über die Verfügbarkeit der zu vermittelnden Leistungen.

Es steht Terramare und dem Kunden frei, anderes ausdrücklich zu vereinbaren.

3.5.

Sonderwünsche des Kunden werden weder zur Bedingung noch zur Vertragsgrundlage für den Vermittlungsauftrag oder für die von dem Vermittler an den Leistungserbringer zu übermittelnden Buchungserklärung des Kunden. Terramare wird aus Sonderwünschen nicht verpflichtet, es sei denn es ist anderes ausdrücklich vereinbart. Terramare nimmt die Sonderwünsche lediglich zur Weiterleitung an den zu vermittelnden Leistungserbringer entgegen. Sonderwünsche verpflichten den Leistungserbringer nur bei ausdrücklicher Bestätigung durch den Leistungserbringer.

3.6.

Terramare wie auch der Kunde selbst sind verpflichtet, die Vertrags- und sonstige Unterlagen des vermittelnden Leistungserbringers über die Reiseleistungen, die dem Kunden durch Terramare ausgehändigt worden sind, insbesondere Versicherungsscheine, Veranstaltungskarten (Eintrittskarten), Buchungsbestätigungen, Hotelgutscheine und sonstige Unterlagen über die vermittelten Reiseleistungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auf Übereinstimmung mit der Buchungsanfrage und dem Vermittlungsauftrag zu überprüfen. Änderungen und Abweichungen aufgrund direkter Kommunikation zwischen dem Leistungserbringer und dem Kunden kann Terramare nicht überprüfen. Im Fall etwaiger Abweichungen, fehlender Unterlagen oder sonstiger Unstimmigkeiten ist der Kunde verpflichtet, Terramare unverzüglich zu unterrichten. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann er für den ihm hieraus entstehenden Schaden mitverantwortlich sein, § 254 BGB.

3.7.

In dem Fall, dass der vermittelte Leistungserbringer Unterlagen über die vermittelten Reiseleistungen dem Kunden nicht direkt übermittelt, erfolgt die Weiterleitung durch



Terramare. Terramare kann die Weiterleitung nach eigener Wahl durch Übergabe oder Zusendung (postalisch oder elektronisch) erbringen.

3.8

Terramare ist dem Kunden gegenüber nicht verpflichtet, ihn über seine Ansprüche gegenüber den vermittelten Leistungserbringern zu beraten.

4. Pflichten des Kunden

4.1.

Der Kunde hat Fehler oder Mängel der Vermittlungstätigkeit von Terramare nach deren Feststellung Terramare unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Auskünfte und Unterlagen für die vermittelte Reiseleistung, nicht vollständige Ausführung von Vermittlungsleistungen wie Buchungen oder Reservierungen, fehlerhafte oder unvollständige Kundendaten sowie sonstige Informationen.

4.2.

Unterlässt der Kunde die nach dem vorherigen Absatz vorzunehmende Anzeige, so entfallen seine Ansprüche nicht,

- wenn er die Anzeige unverschuldet unterlassen hat,
- im Fall von Schadensersatzansprüchen gegen Terramare aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch Terramare oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Terramare,
- bei Schäden aus der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit aufgrund vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung von Terramare oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Terramare,
- bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vermittlungsvertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

4.3.

Ansprüche des Kunden entfallen, wenn sein Schaden bei ordnungsgemäßer Anzeige nicht oder nicht in der von ihm geltend gemachten Höhe entstanden wäre oder wenn durch unverzügliche Anzeige durch den Kunden Terramare die Möglichkeit gehabt hätte, den Mangel zu beheben oder den Schaden zu verringern beispielsweise durch Stornierung oder Umbuchung. Hinsichtlich des Vorliegens der Ausschlussgründe nach Satz 1 und 2 dieses Absatzes ist Terramare beweispflichtig.

4.4.

Terramare weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Kunde aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen des vermittelten Leistungserbringers verpflichtet werden kann. Dies kann insbesondere dazu führen, dass der Kunde gegenüber dem vermittelten Leistungserbringer im Fall von auftretenden Mängeln der Reisedienstleistung und/oder auch im Fall des Gepäckverlustes oder ähnlichen Obliegenheiten zu erfüllen hat. Hierzu zählt auch die Beachtung und Einhaltung von Vorgaben des vermittelten Leistungserbringers bzw. des Transportunternehmens bei Abwicklung von Flügen. Eine Nichtbeachtung der dem Kunden aus den Vereinbarungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen des vermittelten Leistungserbringers



erwachsenden Obliegenheiten kann zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust von Ansprüchen des Kunden gegenüber dem vermittelten Leistungserbringer führen.

4.5.

Terramare weist den Kunden darauf hin, dass für Ansprüche des Kunden, die sich aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen, sonstigen Vereinbarungen und/oder dem Gesetz ergeben, bestimmte Fristen einzuhalten sind. Wenn der Kunde diese Fristen gegenüber dem vermittelten Leistungserbringer nicht einhält, so kann dieses zum Verlust seines Anspruchs führen. Wenn der Kunde Ansprüche gegen den vermittelten Leistungserbringer geltend machen will, so werden die Fristen nicht dadurch gewahrt, dass der Kunde die Ansprüche gegenüber Terramare geltend macht. Dies gilt selbst für den Fall, dass der Kunde bzgl. derselben Reisedienstleistungen Ansprüche gegen Terramare und den Leistungserbringer besitzt.

4.6.

Im Fall, dass der Kunde Mängelanzeigen und sonstige Ansprüche gegenüber dem vermittelten Leistungserbringer geltend machen möchte, beschränkt sich die Verpflichtung von Terramare auf die Mitteilung des Namens und der Adresse des vermittelten Leistungsempfängers und der Erteilung der sonstigen erforderlichen und bekannten Informationen und Unterlagen. Dies gilt nicht, wenn Terramare von dem vermittelten Leistungserbringer zur Empfangnahme dieser Erklärungen bevollmächtigt worden ist.

4.7.

Terramare haftet für den rechtzeitigen Zugang fristwahrender Schreiben des Kunden gegenüber dem Empfänger nur, wenn Terramare die Fristversäumung vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.

4.8.

Für den Fall, dass der Kunde auch weitere Reiseteilnehmer anmeldet, verpflichtet er sich, auch für die vertraglichen Verpflichtungen aller von ihm angemeldeten Teilnehmer insoweit einzustehen, als er diese Verpflichtung durch eine ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

5. Zahlungen / Inkasso

5.1.

Soweit zwischen dem Kunden und dem Leistungserbringer rechtswirksame Zahlungsbestimmungen vereinbart sind, ist Terramare berechtigt, Zahlungen entsprechend den Leistungs- und Zahlungsbestimmungen des Leistungserbringers zu verlangen. Soweit der Leistungserbringer Terramare mit dem Inkasso beauftragt ist Terramare berechtigt, die Zahlungsansprüche des Leistungserbringers gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Dies gilt auch für Stornokosten und sonstige gesetzliche oder vertraglich begründete Forderungen des Leistungserbringers. Die Berechtigung von Terramare nach § 669 BGB bleibt hiervon unberührt.



5.2

Der Kunde kann gegenüber Zahlungsansprüchen der Terramare nicht mit eigenen Ansprüchen gegen den Leistungserbringer, insbesondere aufgrund mangelhafter Erfüllung des vermittelten Vertrags aufrechnen oder von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, wenn nicht Terramare gegenüber dem Kunden für die geltend gemachten Gegenansprüche haftet.

6. Wichtig: Hinweise zur Versicherung von Reiseleistungen

6.1.

Dem Kunden steht es frei eine Reiserücktrittsversicherung bei Buchung abzuschließen. Durch Abschluss einer solchen Versicherung kann er sein Kostenrisiko bei Stornierung minimieren. Eine Reiserücktrittskostenversicherung deckt in der Regel nicht den entstehenden Schaden ab, der dem Kunden durch einen, wenn auch unverschuldeten, Abbruch der Inanspruchnahme der Reiseleistungen nach Antritt der Reise entstehen kann. Wenn der Kunde auch Minimierung seiner Kosten bei Reiseabbruch absichern möchte, so hat er eine Reiseabbruchversicherung gesondert abzuschließen.

6.2.

In den allgemeinen Geschäftsbedingungen (Versicherungsbedingungen) der vermittelten Reiseversicherungen können Obliegenheitspflichten des Kunden enthalten sein wie auch Haftungsausschlüsse oder einzuhaltende Fristen. Terramare haftet nicht gegenüber dem Kunden, wenn der vermittelte Reiseversicherer aufgrund der mit dem Kunden abgeschlossenen Versicherungsbedingungen ein Leistungsverweigerungsrecht zusteht und Terramare hierauf nicht hingewiesen hat.

6.3.

Terramare ist nach der EU-Verordnung Nr. 2111/2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen verpflichtet, den Kunden, soweit er Fluggast einer dieser Unternehmen ist, bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft zu unterrichten. Sollte bei Abschluss der Prüfung noch nicht feststehen, welche Fluggesellschaft den Flug ausführt, wird Terramare den Kunden die Informationen zukommen lassen, die sich auf die Fluggesellschaft bezieht, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Wenn die Fluggesellschaft wechselt, wird Terramare den Kunden über den Wechsel unterrichten.

Die gemeinschaftliche Liste über die mit Flugverbot in der europäischen Union belegten Fluggesellschaften sind über die Internetseite

https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

und

www.lba.de

abrufbar.



Auf Verlangen kann Terramare den Kunden die Liste auch in den Geschäftsräumen übergeben.

Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Fluggesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Dies sind solche des deutschen Flugverkehrsgesetzes sowie des Warschauer und Montrealer Übereinkommens. Terramare weist den Kunden darauf hin, dass er sich über seine Rechte als Fluggast über die Informationsseiten des ausführenden Luftfahrtunternehmens oder über die Informationsblätter des Luftfahrtbundesamtes unter www.lba.de informieren kann.

7. Haftung

7.1.

Wenn ein Vertrag mit den zu vermittelnden Leistungserbringern nicht zustande kommt, so kann der Kunde Terramare nicht in Anspruch nehmen, wenn Terramare nicht eine entsprechende vertragliche Pflicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden übernommen hat.

7.2.

Für Mängel und Schäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der vermittelten Reiseleistung entstehen, haftete Terramare nicht, es sei denn, Terramare hat eine ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung oder Zusicherung erteilt, insbesondere wenn diese Vereinbarung oder Zusicherung von der Leistungsbeschreibung des Leistungserbringers erheblich abweicht.

7.3.

Eine Haftung der Terramare bei schuldhafter Verletzung ihrer Vermittlerpflichten sowie die Haftung der Terramare nach § 651 x BGB bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

8. Gerichtsstand

8.1.

Für Kunden / Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird die Geltung deutschen Rechts vereinbart. Die Gerichtswahl bezieht sich auf alle Rechts-/Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden / Reisenden und der Terramare. Die Kunden / Reisenden können Terramare nur an deren Sitz in Aachen verklagen.

8.2.

Für Klagen von Terramare gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der Terramare in Aachen vereinbart.



9. Verbraucherstreitbeilegungsverfahren

9.1.

Terramare nimmt nicht an Streitbeilegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist dazu auch nicht verpflichtet.

9.2.

Die EU-Kommission stellt eine Online-Plattform für Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit. Diese erreichen Sie über nachfolgenden Link:

<https://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Verbraucher haben die Möglichkeit diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen. Terramare ist nicht bereit an einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

III. Vermittlung verbundener Reiseleistungen nach § 651w BGB

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Klauseln der AGB regeln die Vermittlung verbundener Reiseleistungen. Sie gelten ausschließlich, wenn Terramare das Formblatt über die Vermittlung von verbundenen Reiseleistungen aushändigt. Mit diesem Formblatt informiert Terramare den Kunden darüber, dass er mit der Buchung einer weiteren Reiseleistung keine Pauschalreise bucht, dass aber mit dem Abschluss des zweiten Vertrages eine verbundene Reiseleistung entsteht.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

2.1.

Buchungsanfragen durch den Kunden können mündlich, telefonisch, per E-Mail, SMS, per Fax oder schriftlich erfolgen. Die Buchungsanfrage stellt noch kein verbindliches Angebot des Kunden auf Abschluss eines entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrages (nachstehend „Vermittlungsauftrag“) dar.

2.2.

Ein Vertrag über die Vermittlung von Reiseleistungen kommt zwischen dem Kunden und Terramare zustande, wenn Terramare den Vermittlungsauftrag des Kunden annimmt. Auftrag und Annahme bedürfen keiner bestimmten Form, insbesondere kann die Annahme des Vermittlungsauftrags in anderer Form als der Vermittlungsauftrag erfolgen.

2.3.

Wir der Vermittlungsauftrag über die Nutzung elektronischer Kommunikationswege (E-Mail, Internet) erteilt, so bestätigt Terramare den Eingang des Vermittlungsauftrags unverzüglich auf elektronischem Weg. Die Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Vermittlungsauftrags dar. Sie ist lediglich dann Annahme des Vermittlungsauftrags, wenn dies ausdrücklich von Terramare erklärt wird.



2.4.

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Vertragspartner der vermittelten Leistungen gelten ausschließlich die zwischen diesen getroffenen Vereinbarungen. Dies gilt vorbehaltlich deren Wirksamkeit auch für die Reise- oder Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der vermittelten Leistung. Hinsichtlich der Beförderungsleistungen gelten die auf Grundlage von der zuständigen Verkehrsbehörde oder aufgrund internationaler Übereinkommen erlassenen Beförderungsbedingungen und Tarifbedingungen, es sei denn es ist anderes vereinbart oder es wird auf andere Regelungen hingewiesen.

3. Vertragspflichten der Terramare

3.1.

Die Leistungspflichten der Terramare ergeben sich aus den zwischen den Terramare und dem Kunden geschlossenen Vereinbarungen und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 651 a ff. BGB i.V.m. Art. 250 ff. EGBGB und §§ 675, 631 ff. BGB, es sei denn dem stehen zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegen.

3.2.

Für die Erteilung von Hinweisen und Auskünften haftet Terramare im Rahmen des Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen für die Auswahl der Informationsquelle sowie die korrekte Weitergabe der erlangten Informationen an den Kunden. Terramare ist aus einem Auskunftsvertrag mit einer vertraglichen Hauptpflicht zur Auskunftserteilung gegenüber dem Kunden nur verpflichtet, wenn eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung zwischen Terramare und dem Kunden geschlossen worden ist. Terramare haftet für die Richtigkeit erteilter Auskünfte nach § 675 Abs. 2 BGB nicht, es sei denn, dass ein besonderer Auskunftsvertrag abgeschlossen wurde.

3.3.

Terramare ist gegenüber dem Kunden nicht verpflichtet, den für die angefragte Reiseleistung günstigsten Anbieter zu ermitteln und/oder anzubieten, es sei denn dies ist ausdrücklich zwischen Terramare und dem Kunden vereinbart.

3.4.

Terramare übernimmt gegenüber dem Kunden keine Garantie nach § 276 Abs. 1 S. 1 BGB für Auskünfte zur Reiseleitung und damit zusammenhängenden Leistungen wie Preise, Buchungskonditionen oder Auskünften über die Verfügbarkeit der zu vermittelnden Leistungen.

Es steht Terramare und dem Kunden frei, anderes ausdrücklich zu vereinbaren.

3.5.

Sonderwünsche des Kunden werden weder zur Bedingung noch zur Vertragsgrundlage für den Vermittlungsauftrag oder für die von dem Vermittler an den Leistungserbringer zu übermittelnden Buchungserklärung des Kunden. Terramare wird aus Sonderwünschen nicht verpflichtet, es sei denn es ist anderes ausdrücklich vereinbart. Terramare nimmt die Sonderwünsche lediglich zur Weiterleitung an den zu vermit-



telnden Leistungserbringer entgegen. Sonderwünsche verpflichten den Leistungserbringer nur bei ausdrücklicher Bestätigung durch den Leistungserbringer.

3.6.

Terramare wie auch der Kunde selbst sind verpflichtet, die Vertrags- und sonstige Unterlagen des vermittelnden Leistungserbringers über die Reiseleistungen, die dem Kunden durch Terramare ausgehändigt worden sind, insbesondere Versicherungsscheine, Veranstaltungskarten (Eintrittskarten), Buchungsbestätigungen, Hotelgutscheine und sonstige Unterlagen über die vermittelten Reiseleistungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auf Übereinstimmung mit der Buchungsanfrage und dem Vermittlungsauftrag zu überprüfen. Änderungen und Abweichungen aufgrund direkter Kommunikation zwischen dem Leistungserbringer und dem Kunden kann Terramare nicht überprüfen. Im Fall etwaiger Abweichungen, fehlender Unterlagen oder sonstiger Unstimmigkeiten ist der Kunde verpflichtet, Terramare unverzüglich zu unterrichten. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann er für den ihm hieraus entstehenden Schaden mitverantwortlich sein, § 254 BGB.

3.7.

In dem Fall, dass der vermittelte Leistungserbringer Unterlagen über die vermittelten Reiseleistungen dem Kunden nicht direkt übermittelt, erfolgt die Weiterleitung durch Terramare. Terramare kann die Weiterleitung nach eigener Wahl durch Übergabe oder Zusendung (postalisch oder elektronisch) erbringen.

3.8

Terramare ist dem Kunden gegenüber nicht verpflichtet, ihn über seine Ansprüche gegenüber den vermittelten Leistungserbringern zu beraten.

4. Pflichten des Kunden

4.1.

Der Kunde hat Fehler oder Mängel der Vermittlungstätigkeit von Terramare nach deren Feststellung Terramare unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Auskünfte und Unterlagen für die vermittelte Reiseleistung, nicht vollständige Ausführung von Vermittlungsleistungen wie Buchungen oder Reservierungen, fehlerhafte oder unvollständige Kundendaten sowie sonstige Informationen.

4.2.

Unterlässt der Kunde die nach dem vorherigen Absatz vorzunehmende Anzeige, so entfallen seine Ansprüche nicht,

- wenn er die Anzeige unverschuldet unterlassen hat,
- im Fall von Schadensersatzansprüchen gegen Terramare aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger Pflichtverletzung durch Terramare oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Terramare,
- bei Schäden aus der Verletzung des Körpers, des Lebens oder der Gesundheit aufgrund vorsätzlicher oder fahrlässiger Pflichtverletzung von Terramare oder eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen von Terramare,



- bei Verletzung einer wesentlichen Pflicht, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vermittlungsvertrages überhaupt erst ermöglicht oder deren Verletzung die Erreichung des Vertragszwecks gefährdet.

4.3.

Ansprüche des Kunden entfallen, wenn sein Schaden bei ordnungsgemäßer Anzeige nicht oder nicht in der von ihm geltend gemachten Höhe entstanden wäre oder wenn durch unverzügliche Anzeige durch den Kunden Terramare die Möglichkeit gehabt hätte, den Mangel zu beheben oder den Schaden zu verringern beispielsweise durch Stornierung oder Umbuchung. Hinsichtlich des Vorliegens der Ausschlussgründe nach Satz 1 und 2 dieses Absatzes ist Terramare beweispflichtig.

4.4.

Terramare weist den Kunden ausdrücklich darauf hin, dass der Kunde aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen des vermittelten Leistungserbringers verpflichtet werden kann. Dies kann insbesondere dazu führen, dass der Kunde gegenüber dem vermittelten Leistungserbringer im Fall von auftretenden Mängeln der Reisedienstleistung und/oder auch im Fall des Gepäckverlustes oder ähnlichen Obliegenheiten zu erfüllen hat. Hierzu zählt auch die Beachtung und Einhaltung von Vorgaben des vermittelten Leistungserbringers bzw. des Transportunternehmens bei Abwicklung von Flügen. Eine Nichtbeachtung der dem Kunden aus den Vereinbarungen und allgemeinen Geschäftsbedingungen des vermittelten Leistungserbringers erwachsenden Obliegenheiten kann zu einem vollständigen oder teilweisen Verlust von Ansprüchen des Kunden gegenüber dem vermittelten Leistungserbringer führen.

4.5.

Terramare weist den Kunden darauf hin, dass für Ansprüche des Kunden, die sich aus den allgemeinen Geschäftsbedingungen, sonstigen Vereinbarungen und/oder dem Gesetz ergeben, bestimmte Fristen einzuhalten sind. Wenn der Kunde diese Fristen gegenüber dem vermittelten Leistungserbringer nicht einhält, so kann dieses zum Verlust seines Anspruchs führen. Wenn der Kunde Ansprüche gegen den vermittelten Leistungserbringer geltend machen will, so werden die Fristen nicht dadurch gewahrt, dass der Kunde die Ansprüche gegenüber Terramare geltend macht. Dies gilt selbst für den Fall, dass der Kunde bzgl. derselben Reisedienstleistungen Ansprüche gegen Terramare und den Leistungserbringer besitzt.

4.6.

Im Fall, dass der Kunde Mängelanzeigen und sonstige Ansprüche gegenüber dem vermittelten Leistungserbringer geltend machen möchte, beschränkt sich die Verpflichtung von Terramare auf die Mitteilung des Namens und der Adresse des vermittelten Leistungsempfängers und der Erteilung der sonstigen erforderlichen und bekannten Informationen und Unterlagen. Dies gilt nicht, wenn Terramare von dem vermittelten Leistungserbringer zur Empfangnahme dieser Erklärungen bevollmächtigt worden ist.

4.7.

Terramare haftet für den rechtzeitigen Zugang fristwahrender Schreiben des Kunden gegenüber dem Empfänger nur, wenn Terramare die Fristversäumung vorsätzlich oder grob fahrlässig verschuldet hat.



4.8.

Für den Fall, dass der Kunde auch weitere Reiseteilnehmer anmeldet, verpflichtet er sich, auch für die vertraglichen Verpflichtungen aller von ihm angemeldeten Teilnehmer insoweit einzustehen, als er diese Verpflichtung durch eine ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.

5. Annahme von Zahlungen und Sicherstellung der Erstattung

5.1.

In dem Falle, dass Terramare als Vermittlerin verbundener Reiseleistungen Zahlungen des Kunden auf Vergütungen für Reiseleistungen entgegennimmt, hat Terramare sicherzustellen, dass diese dem Kunden erstattet werden, soweit Reiseleistungen von Terramare selbst zu erbringen sind oder Entgeltforderungen vermittelter Leistungserbringer noch zu erfüllen sind und im Falle der Zahlungsunfähigkeit von Terramare

1. Reiseleistungen ausfallen oder
2. der Kunde im Hinblick auf erbrachte Reiseleistungen Zahlungsaufforderungen nicht befriedigter vermittelter Leistungserbringer nachkommt.

Hat sich Terramare selbst zur Beförderung des Kunden verpflichtet, so hat Terramare zu dem die vereinbarte Rückbeförderung und die Beherbergung bis zum Zeitpunkt der Rückbeförderung sicherzustellen. Der Zahlungsunfähigkeit stehen die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Terramare und die Abweisung eines Eröffnungsantrages mangels Masse gleich. § 651r Abs. 2-4 BGB und § 651t BGB sind entsprechend anzuwenden.

5.2.

Zu dem Zwecke der Sicherstellung hat Terramare eine Insolvenzversicherung nach § 651 w Abs. 3 BGB abgeschlossen und übergibt dem Kunden einen entsprechenden Sicherungsschein für alle Zahlungen des Kunden China Mara verbundener Reiseleistungen, soweit der Kunde nicht direkt an den vermittelten Leistungserbringer der verbundenen Reiseleistung leistet.

6. Zahlungen / Inkasso

6.1.

Die nachfolgenden Regelungen zu 6.2 und 6.3 gelten nur unter der Vorgabe, dass Terramare seine Verpflichtungen aus Ziff. 5 erfüllt hat.

6.2

Soweit zwischen dem Kunden und dem Leistungserbringer rechtswirksame Zahlungsbestimmungen vereinbart sind, ist Terramare berechtigt, Zahlungen entsprechend den Leistungs- und Zahlungsbestimmungen des Leistungserbringers zu verlangen. Soweit der Leistungserbringer Terramare mit dem Inkasso beauftragt ist Terramare berechtigt, die Zahlungsansprüche des Leistungserbringers gegenüber dem Kunden geltend zu machen. Dies gilt auch für Stornokosten und sonstige gesetzliche oder vertraglich begründete Forderungen des Leistungserbringers. Die Berechtigung von Terramare nach § 669 BGB bleibt hiervon unberührt.



6.3

Der Kunde kann gegenüber Zahlungsansprüchen der Terramare nicht mit eigenen Ansprüchen gegen den Leistungserbringer, insbesondere aufgrund mangelhafter Erfüllung des vermittelten Vertrags aufrechnen oder von einem Zurückbehaltungsrecht Gebrauch machen, wenn nicht Terramare gegenüber dem Kunden für die geltend gemachten Gegenansprüche haftet.

7. Wichtig: Hinweise zur Versicherung von Reiseleistungen

7.1.

Dem Kunden steht es frei eine Reiserücktrittsversicherung bei Buchung abzuschließen. Durch Abschluss einer solchen Versicherung kann er sein Kostenrisiko bei Stornierung minimieren. Eine Reiserücktrittskostenversicherung deckt in der Regel nicht den entstehenden Schaden ab, der dem Kunden durch einen, wenn auch unverschuldeten, Abbruch der Inanspruchnahme der Reiseleistungen nach Antritt der Reise entstehen kann. Wenn der Kunde auch Minimierung seiner Kosten bei Reiseabbruch absichern möchte, so hat er eine Reiseabbruchversicherung gesondert abzuschließen.

7.2.

In den allgemeinen Geschäftsbedingungen (Versicherungsbedingungen) der vermittelten Reiseversicherungen können Obliegenheitspflichten des Kunden enthalten sein wie auch Haftungsausschlüsse oder einzuhaltende Fristen. Terramare haftet nicht gegenüber dem Kunden, wenn der vermittelte Reiseversicherer aufgrund der mit dem Kunden abgeschlossenen Versicherungsbedingungen ein Leistungsverweigerungsrecht zusteht und Terramare hierauf nicht hingewiesen hat.

7.3.

Terramare ist nach der EU-Verordnung Nr. 2111/2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen verpflichtet, den Kunden, soweit er Fluggast einer dieser Unternehmen ist, bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft zu unterrichten. Sollte bei Abschluss der Prüfung noch nicht feststehen, welche Fluggesellschaft den Flug ausführt, wird Terramare den Kunden die Informationen zukommen lassen, die sich auf die Fluggesellschaft bezieht, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Wenn die Fluggesellschaft wechselt, wird Terramare den Kunden über den Wechsel unterrichten.

Die gemeinschaftliche Liste über die mit Flugverbot in der europäischen Union belegten Fluggesellschaften sind über die Internetseite

https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

und

www.lba.de

abrufbar.



Auf Verlangen kann Terramare den Kunden die Liste auch in den Geschäftsräumen übergeben.

Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Fluggesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Dies sind solche des deutschen Flugverkehrsgesetzes sowie des Warschauer und Montrealer Übereinkommens. Terramare weist den Kunden darauf hin, dass er sich über seine Rechte als Fluggast über die Informationsseiten des ausführenden Luftfahrtunternehmens oder über die Informationsblätter des Luftfahrtbundesamtes unter www.lba.de informieren kann.

8. Haftung

8.1.

Wenn ein Vertrag mit den zu vermittelnden Leistungserbringern nicht zustande kommt, so kann der Kunde Terramare nicht in Anspruch nehmen, wenn Terramare nicht eine entsprechende vertragliche Pflicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden übernommen hat.

8.2.

Für Mängel und Schäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der vermittelten Reiseleistung entstehen, haftete Terramare nicht, es sei denn, Terramare hat eine ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung oder Zusicherung erteilt, insbesondere wenn diese Vereinbarung oder Zusicherung von der Leistungsbeschreibung des Leistungserbringers erheblich abweicht.

8.3.

Eine Haftung der Terramare bei schuldhafter Verletzung ihrer Vermittlerpflichten sowie die Haftung der Terramare nach § 651 x BGB bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

9. Gerichtsstand

9.1.

Für Kunden / Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird die Geltung deutschen Rechts vereinbart. Die Gerichtswahl bezieht sich auf alle Rechts-/Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden / Reisenden und der Terramare. Die Kunden / Reisenden können Terramare nur an deren Sitz in Aachen verklagen.

9.2.

Für Klagen von Terramare gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der Terramare in Aachen vereinbart.



10. Verbraucherstreitbelegungsverfahren

10.1.

Terramare nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist dazu auch nicht verpflichtet.

10.2.

Die EU-Kommission stellt eine Online-Plattform für Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit. Diese erreichen Sie über nachfolgenden Link:

<https://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Verbraucher haben die Möglichkeit diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen. Terramare ist nicht bereit an einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren teilzunehmen.

IV. Vermittlung von Pauschalreisen gem. § 651v BGB

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgenden Klauseln der AGB regeln die Vermittlung von Pauschalreiseverträgen nach § 651v BGB. Sie gelten ausschließlich, wenn Terramare das Formblatt über Pauschalreisen aushändigt.

2. Vertragsschluss, Vertragsinhalt

2.1.

Buchungsanfragen durch den Kunden können mündlich, telefonisch, per E-Mail, SMS, per Fax oder schriftlich erfolgen. Die Buchungsanfrage stellt noch kein verbindliches Angebot des Kunden auf Abschluss eines entgeltlichen Geschäftsbesorgungsvertrages (nachstehend „Vermittlungsauftrag“) dar.

2.2.

Ein Vertrag über die Vermittlung von Reiseleistungen kommt zwischen dem Kunden und Terramare zustande, wenn Terramare den Vermittlungsauftrag des Kunden annimmt. Auftrag und Annahme bedürfen keiner bestimmten Form, insbesondere kann die Annahme des Vermittlungsauftrags in anderer Form als der Vermittlungsauftrag erfolgen.

2.3.

Wir der Vermittlungsauftrag über die Nutzung elektronischer Kommunikationswege (E-Mail, Internet) erteilt, so bestätigt Terramare den Eingang des Vermittlungsauftrags unverzüglich auf elektronischem Weg. Die Eingangsbestätigung stellt noch keine Bestätigung der Annahme des Vermittlungsauftrags dar. Sie ist lediglich dann Annahme des Vermittlungsauftrags, wenn dies ausdrücklich von Terramare erklärt wird.

2.4.

Für das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und dem Vertragspartner der vermittelten Leistungen gelten ausschließlich die zwischen diesen getroffenen Vereinba-



rungen. Dies gilt vorbehaltlich deren Wirksamkeit auch für die Reise- oder Geschäftsbedingungen des Vertragspartners der vermittelten Leistung. Hinsichtlich der Beförderungsleistungen gelten die auf Grundlage von der zuständigen Verkehrsbehörde oder aufgrund internationaler Übereinkommen erlassenen Beförderungsbedingungen und Tarifbedingungen, es sei denn es ist anderes vereinbart oder es wird auf andere Regelungen hingewiesen.

3. Vertragspflichten der Terramare

3.1.

Die Leistungspflichten der Terramare ergeben sich aus den zwischen den Terramare und dem Kunden geschlossenen Vereinbarungen und den gesetzlichen Vorschriften, insbesondere § 651 a ff. BGB i.V.m. Art. 250 ff. EGBGB und §§ 675, 631 ff. BGB, es sei denn dem stehen zwingende gesetzliche Bestimmungen entgegen.

3.2.

Für die Erteilung von Hinweisen und Auskünften haftet Terramare im Rahmen des Gesetzes und der vertraglichen Vereinbarungen für die Auswahl der Informationsquelle sowie die korrekte Weitergabe der erlangten Informationen an den Kunden, soweit Informationen betroffen sind, zu deren Angabe Terramare nicht nach § 651v Abs. 1 BGB i.V.m. Art. 250 § 1 bis 3 EGBGB verpflichtet ist. Terramare ist aus einem Auskunftsvertrag mit einer vertraglichen Hauptpflicht zur Auskunftserteilung gegenüber dem Kunden nur verpflichtet, wenn eine entsprechende ausdrückliche Vereinbarung zwischen Terramare und dem Kunden geschlossen worden ist und keine Information betroffen ist, zu deren Angabe Terramare nach § 651v Abs.1 BGB i.V.m. Art. 250 § 1 bis 3 EGBGB verpflichtet ist. Terramare haftet im Übrigen für die Richtigkeit erteilter Auskünfte nach § 675 Abs. 2 BGB nicht, es sei denn, dass ein besonderer Auskunftsvertrag abgeschlossen wurde.

3.3.

Terramare ist gegenüber dem Kunden nicht verpflichtet, den für die angefragte Reiseleistung günstigsten Anbieter zu ermitteln und/oder anzubieten, es sei denn dies ist ausdrücklich zwischen Terramare und dem Kunden vereinbart.

3.4.

Terramare übernimmt gegenüber dem Kunden keine Garantie nach § 276 Abs. 1 S. 1 BGB für Auskünfte zur Reiseleitung und damit zusammenhängenden Leistungen wie Preise, Buchungskonditionen oder Auskünften über die Verfügbarkeit der zu vermittelnden Leistungen.

Es steht Terramare und dem Kunden frei, anderes ausdrücklich zu vereinbaren.

3.5.

Sonderwünsche des Kunden werden weder zur Bedingung noch zur Vertragsgrundlage für den Vermittlungsauftrag oder für die von dem Vermittler an den Leistungserbringer zu übermittelnden Buchungserklärung des Kunden. Terramare wird aus Sonderwünschen nicht verpflichtet, es sei denn es ist anderes ausdrücklich vereinbart. Terramare nimmt die Sonderwünsche lediglich zur Weiterleitung an den zu vermittelnden Leistungserbringer entgegen. Sonderwünsche verpflichten den Leistungserbringer nur bei ausdrücklicher Bestätigung durch den Leistungserbringer.



3.6.

Terramare wie auch der Kunde selbst sind verpflichtet, die Vertrags- und sonstige Unterlagen des vermittelnden Leistungserbringers über die Reiseleistungen, die dem Kunden durch Terramare ausgehändigt worden sind, insbesondere Versicherungsscheine, Veranstaltungskarten (Eintrittskarten), Buchungsbestätigungen, Hotelgutscheine und sonstige Unterlagen über die vermittelten Reiseleistungen auf Richtigkeit und Vollständigkeit, insbesondere auf Übereinstimmung mit der Buchungsanfrage und dem Vermittlungsauftrag zu überprüfen. Änderungen und Abweichungen aufgrund direkter Kommunikation zwischen dem Leistungserbringer und dem Kunden kann Terramare nicht überprüfen. Im Fall etwaiger Abweichungen, fehlender Unterlagen oder sonstiger Unstimmigkeiten ist der Kunde verpflichtet, Terramare unverzüglich zu unterrichten. Kommt der Kunde dieser Verpflichtung nicht nach, kann er für den ihm hieraus entstehenden Schaden mitverantwortlich sein, § 254 BGB.

3.7.

Der Kunde hat einen Anspruch auf eine Reisebestätigung in Papierform nach Art. 250 § 6 Abs. 1 Satz 2 EGBGB. In dem Fall, dass der vermittelte Leistungserbringer Unterlagen über die vermittelten Reiseleistungen dem Kunden nicht direkt übermittelt, erfolgt die Weiterleitung durch Terramare. Terramare kann die Weiterleitung außer in den Fällen des Satzes 1 nach eigener Wahl durch Übergabe oder Zusendung (postalisch oder elektronisch) erbringen.

3.8

Terramare ist dem Kunden gegenüber nicht verpflichtet, ihn über seine Ansprüche gegenüber den vermittelten Leistungserbringern zu beraten.

4. Pflichten des Kunden

4.1.

Der Kunde hat Fehler oder Mängel der Vermittlungstätigkeit von Terramare nach deren Feststellung Terramare unverzüglich mitzuteilen. Dies gilt insbesondere für Auskünfte und Unterlagen für die vermittelte Reiseleistung, nicht vollständige Ausführung von Vermittlungsleistungen wie Buchungen oder Reservierungen, fehlerhafte oder unvollständige Kundendaten sowie sonstige Informationen.

4.2.

Terramare gilt als vom Reiseveranstalter bevollmächtigt, Mängelanzeigen sowie andere Erklärungen des Kunden/Reisenden bezüglich der Erbringung der Pauschalreise entgegenzunehmen. Terramare wird den Reiseveranstalter unverzüglich von solchen Erklärungen des Reisenden in Kenntnis setzen.

4.3.

Für den Fall, dass der Kunde auch weitere Reiseteilnehmer anmeldet, verpflichtet er sich, auch für die vertraglichen Verpflichtungen aller von ihm angemeldeten Teilnehmer insoweit einzustehen, als er diese Verpflichtung durch eine ausdrückliche und gesonderte Erklärung übernommen hat.



5. Zahlungen und Sicherstellung der Erstattung

Terramare und der vermittelte Reiseveranstalter sind nur dann berechtigt, Zahlungen auf den Reisepreis vor Beendigung der Pauschalreise zu fordern oder anzunehmen, wenn ein wirksamer Kundengeldabsicherungsvertrag des Reiseveranstalters besteht und dem Kunden der Sicherungsschein des Reiseveranstalters mit Namen und Kontaktdaten des Kundengeldabsicherers in der vorgeschriebenen Form übergeben wurde.

6. Wichtig: Hinweise zur Versicherung von Reiseleistungen

6.1.

Dem Kunden steht es frei eine Reiserücktrittsversicherung bei Buchung abzuschließen. Durch Abschluss einer solchen Versicherung kann er sein Kostenrisiko bei Stornierung minimieren. Eine Reiserücktrittskostenversicherung deckt in der Regel nicht den entstehenden Schaden ab, der dem Kunden durch einen, wenn auch unverschuldeten, Abbruch der Inanspruchnahme der Reiseleistungen nach Antritt der Reise entstehen kann. Wenn der Kunde auch Minimierung seiner Kosten bei Reiseabbruch absichern möchte, so hat er eine Reiseabbruchversicherung gesondert abzuschließen.

6.2.

In den allgemeinen Geschäftsbedingungen (Versicherungsbedingungen) der vermittelten Reiseversicherungen können Obliegenheitspflichten des Kunden enthalten sein wie auch Haftungsausschlüsse oder einzuhaltende Fristen. Terramare haftet nicht gegenüber dem Kunden, wenn der vermittelte Reiseversicherer aufgrund der mit dem Kunden abgeschlossenen Versicherungsbedingungen ein Leistungsverweigerungsrecht zusteht und Terramare hierauf nicht hingewiesen hat.

6.3.

Terramare ist nach der EU-Verordnung Nr. 2111/2005 über die Erstellung einer gemeinschaftlichen Liste der Luftfahrtunternehmen verpflichtet, den Kunden, soweit er Fluggast einer dieser Unternehmen ist, bei der Buchung über die Identität der ausführenden Fluggesellschaft zu unterrichten. Sollte bei Abschluss der Prüfung noch nicht feststehen, welche Fluggesellschaft den Flug ausführt, wird Terramare den Kunden die Informationen zukommen lassen, die sich auf die Fluggesellschaft bezieht, die wahrscheinlich den Flug durchführt. Wenn die Fluggesellschaft wechselt, wird Terramare den Kunden über den Wechsel unterrichten.

Die gemeinschaftliche Liste über die mit Flugverbot in der europäischen Union belegten Fluggesellschaften sind über die Internetseite

https://ec.europa.eu/transport/modes/air/safety/air-ban/index_de.htm

und

www.lba.de

abrufbar.



Auf Verlangen kann Terramare den Kunden die Liste auch in den Geschäftsräumen übergeben.

Für das Vertragsverhältnis zwischen dem Kunden und der Fluggesellschaft gelten die gesetzlichen Bestimmungen. Dies sind solche des deutschen Flugverkehrsgesetzes sowie des Warschauer und Montrealer Übereinkommens. Terramare weist den Kunden darauf hin, dass er sich über seine Rechte als Fluggast über die Informationsseiten des ausführenden Luftfahrtunternehmens oder über die Informationsblätter des Luftfahrtbundesamtes unter www.lba.de informieren kann.

7. Haftung

7.1.

Wenn ein Vertrag mit den zu vermittelnden Leistungserbringern nicht zustande kommt, so kann der Kunde Terramare nicht in Anspruch nehmen, wenn Terramare nicht eine entsprechende vertragliche Pflicht durch ausdrückliche Vereinbarung mit dem Kunden übernommen hat.

7.2.

Für Mängel und Schäden, die dem Kunden im Zusammenhang mit der vermittelten Reiseleistung entstehen, haftete Terramare nicht, es sei denn, Terramare hat eine ausdrückliche diesbezügliche Vereinbarung oder Zusicherung erteilt, insbesondere wenn diese Vereinbarung oder Zusicherung von der Leistungsbeschreibung des Leistungserbringers erheblich abweicht.

7.3.

Eine Haftung der Terramare bei schuldhafter Verletzung ihrer Vermittlerpflichten sowie die Haftung der Terramare nach § 651 x BGB bleiben von den vorstehenden Bestimmungen unberührt.

8. Gerichtsstand

8.1.

Für Kunden / Reisende, die nicht Angehörige eines Mitgliedstaates der europäischen Union oder Schweizer Staatsbürger sind, wird die Geltung deutschen Rechts vereinbart. Die Gerichtswahl bezieht sich auf alle Rechts-/Vertragsverhältnisse zwischen dem Kunden / Reisenden und der Terramare. Die Kunden / Reisenden können Terramare nur an deren Sitz in Aachen verklagen.

8.2.

Für Klagen von Terramare gegen Kunden bzw. Vertragspartner des Pauschalreisevertrages, die Kaufleute, juristische Personen des öffentlichen oder privaten Rechts oder Personen sind, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort im Ausland haben oder deren Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist, wird als Gerichtsstand der Sitz der Terramare in Aachen vereinbart.



9. Verbraucherstreitbelegungsverfahren

9.1.

Terramare nimmt nicht an Streitbelegungsverfahren vor einer Verbraucherschlichtungsstelle teil und ist dazu auch nicht verpflichtet.

9.2.

Die EU-Kommission stellt eine Online-Plattform für Online-Streitbeilegung (OS-Plattform) bereit. Diese erreichen Sie über nachfolgenden Link:

<https://ec.europa.eu/consumers/odr/>

Verbraucher haben die Möglichkeit diese Plattform für die Beilegung ihrer Streitigkeiten zu nutzen. Terramare ist nicht bereit an einem außergerichtlichen Schlichtungsverfahren teilzunehmen.